

# Deutscher Bundestag Drucksache 18/12441

18. Wahlperiode 18.05.2017

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Mai 2017

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### 16. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wann und durch wen wurde die Forschungs- und Werbungsakte von R. H. im Bundesamt für Verfassungsschutz vernichtet, der nach Medienberichten (Spiegel Online vom 30. September 2012) als V-Person geworben werden sollte und im Rahmen der Hauptverhandlung am Oberlandesgericht München als Unterstützer der Terrorgruppe NSU namentlich bekannt wurde?

#### Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. Mai 2017

Die Frage unterstellt, dass ein R. H. als V-Person des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) geworben werden sollte.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des Auskunft- und Informationsrechts des Parlaments bzw. einzelner Parlamentarier einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse andererseits zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beantwortung der Frage ausscheidet.

Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann.

Es handelt sich vorliegend um einen Fall evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit. Das Bekanntwerden der erfragten Informationen würde die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV – auch in anderen fachlichen Bereichen – gefährden, da mit der Bekanntgabe Einzelheiten zum Erkenntnisstand des BfV im Bereich der rechtsextremistischen Szene erkennbar wären.

Sowohl die Werbung als auf die Führung von V-Leuten gehören zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln des BfV. Alle Details hierzu unterliegen schon innerhalb des BfV einer besonderen Geheimhaltung, die sich auch in den entsprechenden Dienstvorschriften wiederfindet. Dies dient nicht nur dem Schutz der Zugänge, sondern auch der ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftigen Arbeitsweise der Werbung und - Führung der V-Person (VP). Hierunter sind auch grundsätzlich Schriftstücke wie Forschungs- und Werbungsakten oder Nachfragen zu fassen, die mittelbar Rückschlüsse auf Personen zulassen, die dem besonderen Geheimhaltungsschutz unterfallen.

Die vorzunehmende Abwägung führt daher vorliegend dazu, dass das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Aufklärungs- und Informationsinteresse überwiegt.

### 17. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wie viele Fallakten von Werbefällen und V-Personen aus der Abteilung Rechtsextremismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind seit 1992 im BfV abhandengekommen?

#### Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. Mai 2017

Seit 1992 wurden im BfV Fallakten von Werbefällen der Abteilung Rechtsextremismus im mittleren einstelligen Bereich als Verlustsachen gemeldet. Die Prüfung zu diesen Akten dauert an. Es wurde keine Fallakten von V-Personen als verlustig gemeldet.